

[s.n.]

Autor(en): **E.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **4 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 8. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5.
Postcheckkonto V 6915



Nicht ungebunden, gehorsam der Erkenntnis ist der Freie,
nicht seiner Triebe Sklave, er ist der Diener seiner höhern
Einsicht. E. B.



Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F.V.S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis:
Die Millimeterzeile (einsp.) 25 Cts.
(3 × 15 %, 6 × 25 %, 12 × 40 %)

Zur Wiedererrichtung der Nunziatur in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

Vielleicht ist es nun aber auch nicht ganz unangebracht, daß wir uns mit den Zielen und Aufgaben beschäftigen, die der Nunzias in der Schweiz zu erfüllen hat. Da handelt es sich dann in erster Linie darum, zu wissen, in welcher Eigenschaft, in welcher Funktion er den Papst zu vertreten hat.

Ist der Nunzias als «politischer» Vertreter des Papstes anzusehen? Die offiziellen Begrüßungen und Empfänge, die ihm allgemein von seiten gewisser kantonaler Regierungen und Behörden zuteil wurden, lassen vermuten, daß er auch in dieser Eigenschaft anerkannt worden ist. Nun ist aber bekanntlich Rom und der letzte Rest des Kirchenstaates am 20. September 1870 von den italienischen Truppen besetzt und dem Königreich Italien einverleibt worden. Es kam deshalb schon im Jahre 1872 die Diözesankonferenz des Bistums Basel, als sich der damalige Nunzias, Monsignore Agnozzi, tiefgreifende Einmischungen in die innerpolitischen Fragen der Schweiz erlaubte, zu dem Beschlusse, «es sei der Bundesrat einzuladen, den Nunzias, der nach stattgefundener Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes keine Berechtigung mehr als Vertreter eines weltlichen Staates habe, als solchen nicht mehr anzuerkennen».

Diese Erwägung war mit von ausschlaggebender Bedeutung, daß die diplomatischen Beziehungen mit dem päpstlichen Stuhle abgebrochen wurden, und die Verhältnisse sind seither dieselben geblieben: Auch heute noch kann der Nunzias nicht als Vertreter einer weltlichen Macht angesehen werden, und es sind ihm deshalb alle Rechte und Befugnisse, die andern diplomatischen Vertretungen innewohnen, durchaus abzuerkennen.

Anders mag es sich verhalten, wenn man in ihm den Gesandten des Papstes als konfessionell-kirchlichen Würdenträger erblicken will. Doch — aus welchem Grunde und mit welcher Berechtigung bedarf der Papst, der Katholizismus einer solchen Vertretung? Zum «Schutz der Rechte und Interessen der Katholiken»? Die schweizerischen Katholiken stehen unter den eidgenössischen Gesetzen und haben sich diesen zu fügen genau so gut, wie die Protestanten — die schweizerischen Katholiken genießen in jeder Hinsicht den Schutz der Gesetze, dieselben Rechte und Pflichten genau so gut, wie die Protestanten. Wozu bedürfen sie also noch eines besonderen Vertreters bei der obersten Landesbehörde? Wird ihnen nicht schon dadurch *eine gewisse Sonderstellung* vor den andern Konfessionen eingeräumt?

Gehen wir in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter. — Ist der Nunzias der Vertreter der *geistlichen*, der *konfessionellen* Würde des Papstes, warum wird nun diesem eine solche Vertretung zugestanden? Hätte z. B. der englische König, als das Oberhaupt der anglikanischen Kirche, nicht dasselbe «Recht», sich in der Schweiz auch noch durch einen geistlichen Würdenträger vertreten zu lassen? — Hätten nicht auch die Juden Grund und Ursache, neben politischen auch «geistliche Geschäftsträger» akkreditieren zu lassen? — Und doch würde ein solches Ansinnen in der Schweiz möglicherweise gerade von jenen Kreisen, die die Wieder-

errichtung der Nunziatur in die Wege geleitet und ermöglicht haben, entschieden zurückgewiesen werden.

Kurz, durch die Wiedererrichtung der Nunziatur hat der Katholizismus vor andern Glaubensbekenntnissen eine Bevorzugung erfahren, die als eine durchaus unberechtigte und einseitige anzusehen ist.

Um so eindringlicher müssen wir uns deshalb fragen: Worin bestehen denn die Funktionen, die der Nunzias in der Schweiz auszuüben hat? — Ist er *nur dazu* da, die Hirtenbriefe, Breven, Enzykliken und sonstigen Schreiben des Papstes den schweizerischen Katholiken zu übermitteln? — jener Schreiben, die in den letzten fünfzig Jahren auch ohne die Vermittlung einer Nunziatur stets an ihren richtigen Bestimmungsort gelangt sind?!

Mit voller Berechtigung steigt deshalb der Gedanke auf, daß der päpstliche Botschafter auch noch *andere Aufgaben* zu erfüllen hat, als nur die an sich höchst überflüssige «diplomatische» oder konfessionelle Vertretung des heiligen Stuhles.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf die Geschichte der Nunziatur, so werden wir diese «andere Aufgabe» bald genug gewahr. In erster Linie war und ist sie eine Einrichtung, dazu geschaffen, den Einfluß des Papstes auf die schweizerische katholische Geistlichkeit unmittelbar zu gestalten und dadurch zu vertiefen, zu verstärken, um die Vormacht der katholischen Kirche zu fördern. Bis heutigen Tages hat die Kurie die Gleichberechtigung der andern Konfessionen nicht anerkannt, und ist noch lange nicht gesonnen, den Kampf um die Weltherrschaft aufzugeben. Mit rührender Offenherzigkeit hat dies der Bischof Haas zu Basel im Jahre 1910 erst eingestanden durch seinen Aufruf «zur Gründung eines Vereines für die *Bekehrung der Schweiz* und des Auslandes», und jeder römisch-katholische Bischof hat bei Antritt seines Amtes zu schwören, die «Ketzerei» und die «Abgefallenen» nach Kräften zu verfolgen und zu bekämpfen.¹⁾ *Diese Bestrebungen, d. h. den Kampf gegen Andersdenkende, zu fördern, das ist die Aufgabe der Nunziatur.*

¹⁾ Vollenweider, Kulturkampf. Diss. 1910.

Jubeljahr!

II.

Der Erfinder des Jubeljahres war Papst Bonifaz VIII. Die politischen Unternehmungen dieses «Heiligen Vaters» verschlangen riesige Summen, und es mußten Quellen geöffnet werden, aus denen der päpstlichen Kasse neue Reichtümer zuströmten. Schon längst war der Ablass ein Mittel gewesen, aus dem Glauben, den Sünden und der Höllenfurcht der Menschen Kapital zu schlagen. Das Geldbedürfnis der Päpste führte dazu, den Strom der Ablassgelder, der sich zum Teil in die bischöflichen Kassen ergoß, nach Rom zu leiten. Schon 1215 hatte Papst Innozenz III. den Bischöfen das Recht der Ablasserteilung beschränkt und den vollkommenen Ablass dem Papste vorbehalten. Durch die von dem Franziskaner Alexander von Hales aufgestellte Lehre von den überschüssigen guten Werken Christi und der Heiligen